

3441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß hat in erster Linie die Kodifikation des Dienstrechtes aller Gruppen der Hochschullehrer zum Ziel. Darüber hinaus enthält er Regelungen über die Gestaltung des Dienstrechtes des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen.

Hochschullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes und in Übereinstimmung mit dem Organisationsrecht sind:

- I. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
 1. an Universitäten
 - a) Ordentliche Universitätsprofessoren,
 - b) Außerordentliche Universitätsprofessoren,
 - c) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent,
 - d) Universitätsassistenten, soweit sie nicht unter lit. c fallen,
 - e) Bundeslehrer;
 2. an künstlerischen Hochschulen
 - a) Ordentliche Hochschulprofessoren,
 - b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als Hochschul- oder Universitätsdozent,
 - c) Hochschulassistenten, soweit sie nicht unter lit. b fallen,
 - d) Bundeslehrer.
- II. In einem vertraglichen Dienstverhältnis
 1. Vertragsassistenten,
 2. Vertragslehrer.

Ferner enthält der Gesetzesbeschluß Sonderregelungen für folgende Bedienstete des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen:

3441 d. B.

- 2 -

1. Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung,
2. Mitarbeiter im Lehrbetrieb
 - a) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte),
 - b) Demonstratoren.

Die Vorarbeiten zu diesem Gesetzesbeschluß reichen bis in das Jahr 1974 zurück, also in die Zeit der Regierungsvorlage zum UOG. Die Reform des Hochschulorganisationsrechtes durch das UOG bedingte Veränderungen des Dienstrechtes der Hochschullehrer, denen mit der nun vorliegenden Kodifizierung Rechnung getragen wurde.

Für die Regelungstechnik, das Dienstrecht der Hochschullehrer nunmehr zur Gänze als eigenen Abschnitt in das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 aufzunehmen, war maßgebend, daß damit die Einheit des Beamtendienstrechtes gewahrt bleibt.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 01

Dr. Strimitzer
Berichterstatter

Jürgen Weiss
Obmann